

THEMA

BGH-Entscheidungen zur Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24 a EnWG

Erste Einschätzungen durch Rechtsexperten

Der BGH hat sich in zwei Entscheidungen vom 12. 11. 2019 zum Begriff der Kundenanlage in § 3 Nr. 24 a EnWG geäußert. Wir haben Rechtsexperten gebeten, eine erste Einschätzung zu den Entscheidungen abzugeben.

Der Begriff der Kundenanlage ist bereits seit 2011 im Energiewirtschaftsgesetz legal definiert (§ 3 Nr. 24 a EnWG). In den Fokus gerückt ist er aber erst in den vergangenen Jahren durch die wachsende Bedeutung von dezentralen Energieversorgungskonzepten. Im Jahr 2018 haben das OLG Düsseldorf (CuR 2018, 55 und CuR 2018, 64) und das OLG Frankfurt (CuR 2018, 17) wichtige Entscheidungen zum Begriff der Kundenanlage gefällt. Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf standen nun auf dem Prüfstand des BGH.

Die am Markt tätigen Energiedienstleister sind regelmäßig daran interessiert, dass die von ihnen errichteten technischen Einrichtungen als „Kundenanlage“ und nicht als „Netz“ eingestuft werden. Denn bei einer Einstufung als Netz sind für sämtliche Strommengen Netzentgelte sowie bestimmte Abgaben und Umlagen zu entrichten. Zudem unterliegt das Netz den Regulierungsvorgaben des EnWG.

Wir haben ausgewählte Experten gebeten, eine erste Einschätzung zu den Entscheidungen des BGH mit Blick auf die Dezentralisierung der Energieerzeugung in Deutschland abzugeben. Eine ausführliche Analyse der Entscheidungen folgt in der nächsten Ausgabe der CuR.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Dr. Maximilian E. Elspas
Beiten Burkhardt



Die Beschlüsse des BGH sind im Ergebnis nicht überraschend. Unabhängig hiervon enthalten die Entscheidungsgründe einige neue Aspekte. Das Merkmal der räumlichen Zusammengehörigkeit legt der BGH großzügiger aus als die Vorinstanzen und die Bundesnetzagentur. Dies ist vertretbar, die Begründung hierfür allerdings erscheint nicht zwingend.

Bei dem Merkmal der fehlenden Wettbewerbsrelevanz folgt der BGH der Linie der bisherigen Entscheidungen, nimmt aber wichtige Präzisierungen bezüglich der Dimensionierung von Kundenanlagen vor. Die in der Entscheidung aufgeführten und in der Gesamtschau zu betrachtenden Parameter und Schwellenwerte sorgen für eine bessere Einschätzbarkeit in Bezug auf die einzelne Energieanlage und damit für eine rechtssichere Handhabung des § 3 Nr. 24 a EnWG. Für die Praxis folgt aus den Entscheidungen, dass Anlagenbetreiber den Status ihrer Anlage als Kundenanlage kritisch überprüfen sollten. Dabei sollten sie im Auge behalten, dass weitere Entscheidungen zu diesem Thema sicher folgen werden.

Dr. Bettina Hennig
von Bredow Valentin Herz



Die Entscheidungen des BGH sind insoweit erfreulich, dass endlich die denkbar beliebige Unterscheidung zwischen „Erschließungsstraßen“ und „Durchgangsstraßen“ in Quartiersprojekten vom Tisch ist. Auch können sich die Betroffenen künftig an dem Rahmen orientieren, den der BGH zum Umfang solcher Projekte vorgegeben hat. Für die Praxis steckt der Teufel allerdings weiter im Detail, da es natürlich Fälle gibt, deren Einordnung auch nach den vom BGH formulierten Kriterien nicht eindeutig ist.

Auch kämpfen viele Projekte weiter mit den unterschiedlichen räumlichen Vorgaben in verschiedenen regulatorischen Bereichen (z.B. Kundenanlage, EEG-Eigenversorgung, Mieterstrom). Auch bleibt es dabei, dass die Definition der Kundenanlage handwerklich missglückt ist, weil echte tatbestandliche Voraussetzungen mit strukturell als pflichtauslösende Rechtsfolge wirkenden Merkmalen vermischt werden. Der Gesetzgeber bleibt aufgerufen, endlich einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen für dezentrale Energiekonzepte zu schaffen.

Dr. Florian Brahms

Brahms Nebel & Kollegen



Die Entscheidungen des BGH zur Konkretisierung der Voraussetzungen einer Kundenanlage nach § 3 Nr. 24 a EnWG sind begrüßenswert. Die Begründung – auch wenn man sich eine tiefere Auseinandersetzung gewünscht hätte – überzeugt gegenüber der von den Vorinstanzen angebotenen Auslegung der Kriterien „räumlicher Zusammenhang“ und „Bedeutung für einen unverfälschten Wettbewerb“.

Der BGH folgt den Vorinstanzen nur im Ergebnis und führt aus, dass untergeordnete Verkehrsflächen eines ansonsten nach außen abgrenzbaren Gebietes der Qualifizierung als Kundenanlage nicht entgegensteht. Dies ist konsequent und trägt den konkreten Netzgegebenheiten eher Rechnung als die Ausführungen der Vorinstanzen. Wichtig war zudem, dass der BGH für das Kriterium des unverfälschten Wettbewerbs nun Zahlen hinsichtlich Größe, Anzahl der Letztverbraucher und Strommengen aufgezeigt hat, woran nun der konkrete Einzelfall besser bewertet werden kann, so dass zukünftig eine höhere Rechtssicherheit besteht.

Philipp Wernsmann

Wernsmann Anwälte



Der BGH hat gesprochen: eine Kundenanlage scheidet in der Regel aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 qm versorgt, die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1.000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind. Die Begründung verweist auf die Wettbewerbsrelevanz der Kundenanlage für den Netzbetreiber und nennt sichere Energieversorgung, Investitionsbereitschaft in das Netz und erstrebte Trennung von Erzeugung und Versorgung. Es ließe sich ein weiteres Argument finden: der Strombezug über Netze sichert die Finanzierungsgrundlage gesetzlich angeordneter Abgaben.

Daraus folgt: Es sind jetzt konkrete Grenzen benannt, bei deren Überschreitung der Betreiber der Kundenanlage ins rechtliche Risiko geht, zumal ihm die Feststellungslast obliegt, dass die Kundenanlage unbedeutend für den Wettbewerb ist. Dies wird auf Kritik stoßen und den Ruf nach dem Gesetzgeber erschallen lassen.

Dr. Hans-C. Thomale

Mazars Rechtsanwälte



Die Anforderungen an Kundenanlagen und der Umgang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in § 3 Nr. 24 a EnWG wird durch die BGH-Beschlüsse näher präzisiert, was für mehr Rechtssicherheit sorgt. Dabei orientiert sich der BGH wie bisher am Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regulierten Netzen und nicht regulierten Kundenanlagen. Letztere dienen dazu, den angeschlossenen Letztverbrauchern den Zugang zum eigentlichen Netz zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist von einem weiten Netzbegriff auszugehen, so dass grundsätzlich alle Anlagen, die einer Versorgung von Letztverbrauchern dienen, dem Netzbegriff unterfallen.

Etwas Abweichendes kann gelten, wenn eine Energieanlage wettbewerbslich unbedeutend ist. Letzteres prüft der BGH anhand der vom Gesetzgeber aufgestellten Kriterien und konkretisiert diese wertemäßig. Die Feststellungslast in diesem Zusammenhang weist der BGH dem Anlagenbetreiber zu. Trotz dieser ersten Präzisierung bleibt es spannend, wie die Rechtsprechung weitere Konstellationen beurteilen wird.

Dr. Christoph Richter

prometheus



Die „Kundenanlage“ ist für die Energiewende und insbesondere für dezentrale Quartierskonzepte von maßgeblicher (wirtschaftlicher) Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sind die lange erwarteten, inhaltlich nicht unbedingt zu begrüßenden Beschlüsse des BGH zumindest ein erster Schritt für ein Mehr an Rechtssicherheit. Zwar betont der BGH nach wie vor, dass die Frage nach dem Vorliegen einer Kundenanlage letztlich der tatrichterlichen Würdigung des Einzelfalles unterliegt. Mit den nunmehr aufgestellten Richtwerten von 10.000 qm an räumlicher Ausdehnung und 1.000 MWh jährlich durchgeleiteter Energie lassen sich die Grenzen der Wettbewerbsrelevanz aber zielgerichteter ausloten als bisher.

Die Judikate dürften leider wohl auch das Ende so manchen Quartierkonzepts bedeuten. Die enge Auslegung von § 3 Nr. 24 a EnWG ist angesichts ihres Ausnahmeharakters der Norm bei Lichte betrachtet indes konsequent. Umso erfreulicher ist, dass die Kundenanlage unter räumlichen Aspekten nicht noch weiter eingeschränkt wurde.